



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Beiträge werden im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig. Bei Vorliegen eines Separatschriftmandates wird der Beitrag durch die Kassenwartin / den Kassenwart eingezogen.

§ 3 Beitragshöhe

Die jährliche Beitragshöhe beträgt für

Erwachsene: 60 €

Familien: 90 €

Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung (bis max. 25 Jahre): 35 €

Familien sind Eltern (mind. ein Elternteil) und eingetragene Lebenspartnerschaften (mind. ein Partner) mit einem oder mehreren Kindern / Jugendlichen.

Für Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten, wird dieser Beitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht begleichen, haben ein Ordnungsgeld von 10 Euro zu bezahlen.

§ 5 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 6 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.